2023/0415 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10161/21 und ST 10161/21 ADD 1) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Belgiens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität[[1]](#footnote-2), insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nachdem Belgien am 30. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „ARP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Der Rat billigte die positive Bewertung mit seinem Durchführungsbeschluss vom 13. Juli 2021[[2]](#footnote-3).

(2) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 sollte der maximale finanzielle Beitrag für die nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung nach der dort festgelegten Methode bis zum 30. Juni 2022 für jeden Mitgliedstaat aktualisiert werden. Am 30. Juni 2022 stellte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die Ergebnisse dieser Aktualisierung vor.

(3) Am 20. Juli 2023 legte Belgien der Kommission gemäß Artikel 21c der Verordnung (EU) 2021/241 einen geänderten nationalen ARP samt REPowerEU-Kapitel vor.

(4) Der geänderte ARP trägt gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 auch dem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag Rechnung und enthält gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 ein Ersuchen an die Kommission, dem Rat eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vorzuschlagen, da der ARP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen ist. Die von Belgien eingereichten Änderungen am ARP betreffen 63 Maßnahmen.

(5) Der geänderte ARP enthält auch einen Antrag auf Unterstützung in Form eines Darlehens nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241.

(6) Am 14. Juli 2023 richtete der Rat im Rahmen des Europäischen Semesters Empfehlungen an Belgien. Insbesondere empfahl der Rat Belgien, die Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich zurückzufahren, eine vorsichtige Haushaltspolitik zu gewährleisten, die national finanzierten öffentlichen Investitionen aufrechtzuerhalten, die Anstrengungen zur Steigerung der Effizienz der Langzeitpflege zu verstärken, die Reform des Steuer- und Sozialleistungssystems durch steuerliche Entlastung fortzusetzen und die Steuerausgaben zu überprüfen. Der Rat empfahl ferner, den Arbeitskräftemangel und Missverhältnisse zwischen Qualifikationsangebot und ‑nachfrage anzugehen und die Leistungsfähigkeit und Gerechtigkeit der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung zu verbessern. Im Energiebereich empfahl der Rat Belgien, die allgemeine Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern, indem es die Energieeffizienz weiter verbessert und die Nutzung fossiler Brennstoffe in Gebäuden weiter verringert, weitere Anreize für die Dekarbonisierung der Industrie schafft und das Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln und deren Nutzung sowie die sanfte Mobilität fördert. Der Rat empfahl Belgien zudem, die Entwicklung erneuerbarer Energien und der damit zusammenhängenden Netzinfrastruktur durch eine weitere Straffung der Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, auch indem Rechtsmittelverfahren verkürzt und Rahmenbedingungen zur weiteren Ankurbelung der Investitionen in Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur Erleichterung der gemeinsamen Nutzung von Energie festgelegt werden.

(7) Der geänderte ARP wurde vorgelegt, nachdem zuvor im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen lokale und regionale Gebietskörperschaften, Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und andere relevante Interessenträger konsultiert worden waren. Eine Zusammenfassung der Konsultationen wurde zusammen mit dem geänderten nationalen ARP übermittelt. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/241 hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des geänderten ARP nach den in Anhang V der genannten Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet.

***Aktualisierungen auf der Grundlage von Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241***

(8) Mit dem von Belgien vorgelegten geänderten ARP werden 43 Maßnahmen aktualisiert, um der Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags Rechnung zu tragen. Wie Belgien erläuterte, können wegen der Herabsetzung des maximalen finanziellen Beitrags für Belgien von 5 923 953 327 EUR[[3]](#footnote-4) auf 4 523 383 959 EUR[[4]](#footnote-5) nicht mehr alle Maßnahmen des ursprünglichen belgischen ARP finanziert werden. Belgien schlug vor, sieben Investitionen zu streichen, den Umfang der erforderlichen Umsetzung von 29 Investitionen im Vergleich zum ursprünglichen Plan zu verringern und im Einklang mit Artikel 21c Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 sieben Maßnahmen, die im bereits erlassenen Durchführungsbeschluss des Rates enthalten waren, in das REPowerEU-Kapitel aufzunehmen.

(9) In dem geänderten ARP sind bestimmte Maßnahmen im Rahmen der Komponenten 1.1 Renovierung, 1.2 Neu entstehende Energietechnologien, 2.2 Öffentliche Verwaltung, 3.3 Verkehrsverlagerung, 5.2 Förderung der Wirtschaftstätigkeit sowie 5.3: Kreislaufwirtschaft nicht mehr enthalten. Diese Maßnahmen betreffen die Investition I-1.06 „Renovierung öffentlicher Gebäude“ der Wallonischen Region; die Investition I-1.13 „Renolab: Renovierungslabor“ der Region Brüssel-Hauptstadt; die Investition I-1.20 „Erneuerbare Wärmenetze“ der Flämischen Region; die Investition I-2.12 „Digitalisierung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften“ der Wallonischen Region; die Investition I-3.05 „Hochleistungsbusse“ der Wallonischen Region; die Investition I-5.09 „FuE: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Unterstützung von FuE des Luft- und Raumfahrtsektors“ des Föderalstaats und die Investition I-5.17 „Kreislaufwirtschaft und kreislauforientierte Bauweise“ der Flämischen Region. Die Beschreibung dieser Maßnahmen und die zugehörigen Etappenziele und Zielwerte sollten daher aus dem Durchführungsbeschluss des Rates gestrichen werden.

(10) Zudem wurden in dem von Belgien vorgelegten geänderten ARP Maßnahmen im Rahmen der Komponenten 1.1 Renovierung; 1.2 Neu entstehende Energietechnologien; 1.3 Klima und Umwelt; 2.2 Öffentliche Verwaltung; 2.3 Glasfaser, 5G und neue Technologien; 3.1 Infrastruktur für Radfahrer und Fußgänger; 3.2 Verkehrsverlagerung; 4.1 Bildungswesen 2.0; 4.3 Soziale Infrastruktur; 5.1 Ausbildung und Arbeitsmarkt; 5.2 Förderung der Wirtschaftstätigkeit sowie 5.3: Kreislaufwirtschaft geändert, um dem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag Rechnung zu tragen. Dies betrifft das Etappenziel 1, den Zielwert 5, den Zielwert 6, den Zielwert 7 und die Beschreibung der Reform R-1.01: „Verbesserte Subventionsregelung für Energie“ der Flämischen Region sowie die Beschreibung der Investition I-1.03 „Renovierung von Sozialwohnungen“ der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Komponente 1.1 Renovierung; den Zielwert 12, den Zielwert 14 und die Beschreibung der Investition I-1.07 „Renovierung öffentlicher Gebäude – lokale Behörden & Sport“ der Wallonischen Region im Rahmen der Komponente 1.1 Renovierung; den Zielwert 11, den Zielwert 14 und die Beschreibung der Investition I-1.08 „Renovierung öffentlicher Gebäude“ der Region Brüssel-Hauptstadt im Rahmen der Komponente 1.1 Renovierung; den Zielwert 13, den Zielwert 14 und die Beschreibung der Investition I-1.09 „Renovierung öffentlicher Gebäude – Schulen“ der Französischen Gemeinschaft im Rahmen der Komponente 1.1 Renovierung; den Zielwert 13, den Zielwert 15 und die Beschreibung der Investition I-1.10 „Renovierung öffentlicher Gebäude – Sport & IPPJ“ der Französischen Gemeinschaft im Rahmen der Komponente 1.1 Renovierung; den Zielwert 13, den Zielwert 16 und die Beschreibung der Investition I-1.11 „Renovierung öffentlicher Gebäude – Universitäten“ der Französischen Gemeinschaft im Rahmen der Komponente 1.1 Renovierung; das Etappenziel 23 der Investition I-1.16 „Eine industrielle Wertschöpfungskette für die Wasserstoffwende“ der Flämischen Region im Rahmen der Komponente 1.2 Neu entstehende Energietechnologien; das Etappenziel 25, das Etappenziel 26 und die Beschreibung der Investition I-1.17 „Eine industrielle Wertschöpfungskette für die Wasserstoffwende“ der Wallonischen Region im Rahmen der Komponente 1.2 Neu entstehende Energietechnologien; das Etappenziel 27 und das Etappenziel 28 der Investition I-1.18 „Entwicklung der kohlenstoffarmen Industrie“ der Wallonischen Region im Rahmen der Komponente 1.2 Neu entstehende Energietechnologien; den Zielwert 36, den Zielwert 37, den Zielwert 38, den Zielwert 39 und die Beschreibung der Investition I-1.22 „Biologische Vielfalt und Anpassung an den Klimawandel“ der Wallonischen Region im Rahmen der Komponente 1.3 Klima und Umwelt; das Etappenziel 41, das Etappenziel 42, den Zielwert 43 und die Beschreibung der Investition I-1.24 „Blue Deal“ der Flämischen Region im Rahmen der Komponente 1.3 Klima und Umwelt; das Etappenziel 65 der Investition I-2.07 „Digitalisierung von ONE“ der Französischen Gemeinschaft im Rahmen der Komponente 2.2 Öffentliche Verwaltung; den Zielwert 66, den Zielwert 67 und die Beschreibung der Investition I-2.08 „Digitalisierung des Kultur- und Mediensektors“ der Französischen Gemeinschaft im Rahmen der Komponente 2.2 Öffentliche Verwaltung; das Etappenziel 68 und die Beschreibung der Investition I-2.09 „Digitalisierung der flämischen Regierung“ der Flämischen Region im Rahmen der Komponente 2.2 Öffentliche Verwaltung; den Zielwert 85, das Etappenziel 86, den Zielwert 87, den Zielwert 88 und die Beschreibung der Investition I-2.15 „Verbesserung der Anbindung von Schulen (intern), aber auch der 35 Wirtschaftsparks in Wallonien“ der Wallonischen Region im Rahmen der Komponente 2.3 Glasfaser, 5G und neue Technologien; das Etappenziel 94, den Zielwert 95, den Zielwert 96 und die Beschreibung der Investition I-3.01 „Radinfrastruktur“ der Flämischen Region sowie die Beschreibung der Investition I-3.03 „Radinfrastruktur – Vélo Plus – RBC“ der Region Brüssel-Hauptstadt im Rahmen der Komponente 3.1 Infrastruktur für Radfahrer und Fußgänger; den Zielwert 113 der Investition I-3.14 „Zuschüsse zur Verkehrsverlagerung“ der Region Brüssel-Hauptstadt im Rahmen der Komponente 3.2 Verkehrsverlagerung; den Zielwert 114, den Zielwert 115 und die Beschreibung der Investition I-3.17 „Ökologisierung der Busflotte – RBC“ der Region Brüssel-Hauptstadt im Rahmen der Komponente 3.3 Ökologisierung des Straßenverkehrs; die Beschreibung der Investition I-4.01 „Digisprong“ der Flämischen Gemeinschaft im Rahmen der Komponente 4.1 Bildungswesen 2.0; den Zielwert 151, den Zielwert 152, den Zielwert 153 und die Beschreibung der Investition I-4.12 „Entwicklung von Sozialwohnungen und Wohnungen für schutzbedürftige Personen“ der Wallonischen Region im Rahmen der Komponente 4.3 Soziale Infrastruktur; den Zielwert 160 und die Beschreibung der Investition I-5.03 „Modernisierung der Ausbildungsinfrastruktur“ der Wallonischen Region im Rahmen der Komponente 5.1 Ausbildung und Arbeitsmarkt; den Zielwert 165 und die Beschreibung der Investition I-5.04 „Lern- und Karriereoffensive“ der Flämischen Region im Rahmen der Komponente 5.1 Ausbildung und Arbeitsmarkt; den Zielwert 166 und die Beschreibung der Investition I-5.05 „Strategie zur Wiederbelebung des Arbeitsmarktes“ der Region Brüssel-Hauptstadt im Rahmen der Komponente 5.1 Ausbildung und Arbeitsmarkt; den Zielwert 169 der Investition I-5.06 „Digitale Kompetenzen“ der Flämischen Region im Rahmen der Komponente 5.1 Ausbildung und Arbeitsmarkt; das Etappenziel 171 und die Beschreibung der Investition I-5.07 „Digitales lebenslanges Lernen“ der Wallonischen Region im Rahmen der Komponente 5.1 Ausbildung und Arbeitsmarkt; das Etappenziel 186 und den Zielwert 187 der Investition I-5.11 „Stärkung von FuE“ der Flämischen Region im Rahmen der Komponente 5.2 Unterstützung der Wirtschaft; den Zielwert 192 der Investition I-5.13 „Digitalisierung des wallonischen Tourismussektors“ der Wallonischen Region im Rahmen der Komponente 5.2 Unterstützung der Wirtschaft; sowie das Etappenziel 201, den Zielwert 202 und die Beschreibung der Investition I-5.16 „Einführung der Kreislaufwirtschaft“ in der Wallonischen Region im Rahmen der Komponente 5.3 Kreislaufwirtschaft. Diese Beschreibungen, Etappenziele und Zielwerte werden geändert, um den Umfang der erforderlichen Umsetzung im Vergleich zum ursprünglichen Plan zu verringern und der geringeren Mittelzuweisung Rechnung zu tragen. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.

(11) Im Einklang mit Artikel 21c Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält das von Belgien vorgelegte REPowerEU-Kapitel aufgrund des verringerten maximalen finanziellen Beitrags auch drei Maßnahmen, die bereits im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 enthalten waren. Belgien nimmt insbesondere drei Investitionen in das REPowerEU-Kapitel auf: die Investition I-1.14 „Rückgrat für H2 und CO2“ des Föderalstaats sowie die damit verbundenen Etappenziele (16 und 17); die Investition I-1.19 „Forschungsplattform für die Energiewende“ der Wallonischen Region sowie die damit verbundenen Etappenziele (29 und 30); die Investition I-1.21 „Offshore-Energieinsel“ des Föderalstaats sowie die damit verbundenen Etappenziele (33, 34 und 35), die alle Investitionen im Rahmen der Komponente 1.2 Neu entstehende Energietechnologien sind. Belgien hat ferner einen Teil von drei Investitionen und einen Teil einer Reform, die bereits im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 enthalten waren, in das REPowerEU-Kapitel aufgenommen. Dies betrifft die Investition I-3.10 „Schiene – effizientes Netz“ des Föderalstaats im Rahmen der Komponente 3.2 Verkehrsverlagerung; die Investition I-3.17 „Ökologisierung der Busflotte – RBC“ der Region Brüssel-Hauptstadt im Rahmen der Komponente 3.3 Ökologisierung des Straßenverkehrs; die Investition I-3.18: „Ladestationen – FED“ des Föderalstaats im Rahmen der Komponente 3.3 Ökologisierung des Straßenverkehrs und die Reform R-1.03 „Verbesserte Energieförderregelung“ der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Komponente 1.1 Renovierung. Hiervon ausgehend sollte der Durchführungsbeschluss des Rates geändert werden, um den geänderten Maßnahmen Rechnung zu tragen.

(12) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Belgien angeführten Gründe die Aktualisierung nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen.

***Darlehensantrag auf der Grundlage von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/24***

(13) Der geänderte ARP Belgiens enthält einen Antrag auf Unterstützung in Form eines Darlehens zur Förderung von drei Maßnahmen, die durch die nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung gemäß dem Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 gefördert wurden, für die Belgien aber stattdessen eine Unterstützung in Form eines Darlehens vorschlägt. Dies betrifft die Investition I-2.05 „Digitalisierung SPF“, Teilmaßnahme 7 „Digitalisierung der Asyl- und Einwanderungsmanagementprozesse“ des Föderalstaats im Rahmen der Komponente 2.2 Öffentliche Verwaltung; die Investition I-3.03 „Radinfrastruktur – Vélo Plus – FED“ des Föderalstaats im Rahmen der Komponente 3.2 Verkehrsverlagerung; und die Investition I-3.04 „Rad- und Fußgängerinfrastruktur – Schuman“ des Föderalstaats im Rahmen der Komponente 3.1 Infrastruktur für Radfahrer und Fußgänger.

(14) Der Antrag auf Unterstützung in Form eines Darlehens betrifft auch die Förderung von drei im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen: der Investition I-7.15 „Rückgrat für H2“ des Föderalstaats im Rahmen der Komponente 7.2 Neu entstehende Energietechnologien; der Investition I-7.20 „Offshore-Energieinsel“ des Föderalstaats im Rahmen der Komponente 7.3 Erneuerbare Energien; und der Investition I-7.25 „Ladeinfrastruktur für Busse“ der Region Brüssel-Hauptstadt im Rahmen der Komponente 7.4 Mobilität.

(15) Die Kommission hat den geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

***Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241***

(16) Die Änderungen am ARP, die Belgien aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 34 Maßnahmen.

(17) Wie Belgien erläuterte, sind zwölf Maßnahmen aufgrund der hohen Inflation, die sich insbesondere auf Rohstoffe und Arbeitskosten auswirkt, nicht mehr in vollem Umfang durchführbar. Dies betrifft den Zielwert 12 und den Zielwert 14 der Investition I-1.07 „Renovierung öffentlicher Gebäude – lokale Behörden & Sport“ der Wallonischen Region im Rahmen der Komponente 1.1 Renovierung; den Zielwert 13 und den Zielwert 14 der Investition I-1.09 „Renovierung öffentlicher Gebäude – Schulen“ der Französischen Gemeinschaft im Rahmen der Komponente 1.1 Renovierung, den Zielwert 13 und den Zielwert 14 der Investition I-1.10 „Renovierung öffentlicher Gebäude – Sport & IPPJ“ der Französischen Gemeinschaft im Rahmen der Komponente 1.1 Renovierung; den Zielwert 11 und den Zielwert 14 der Investition I-1.11 „Renovierung öffentlicher Gebäude – Universitäten“ der Französischen Gemeinschaft im Rahmen der Komponente 1.1 Renovierung; den Zielwert 36, den Zielwert 37, das Etappenziel 38 und den Zielwert 39 der Investition I-1.22 „Biologische Vielfalt und Anpassung an den Klimawandel“ der Wallonischen Region im Rahmen der Komponente 1.3 Klima und Umwelt; das Etappenziel 94, den Zielwert 95, den Zielwert 96 und die Beschreibung der Investition I-3.01 „Radinfrastruktur“ der Flämischen Region im Rahmen der Komponente 3.1 Infrastruktur für Radfahrer und Fußgänger; den Zielwert 95, den Zielwert 96 und die Beschreibung der Investition I-3.02 „Radinfrastruktur – Korridore Vélo“ der Wallonischen Region im Rahmen der Komponente 3.1 Infrastruktur für Radfahrer und Fußgänger; die Beschreibung der Investition I-3.03 „Radinfrastruktur – Vélo Plus – RBC“ der Region Brüssel-Hauptstadt im Rahmen der Komponente 3.1 Infrastruktur für Radfahrer und Fußgänger; den Zielwert 121, den Zielwert 122, den Zielwert 123 und die Beschreibung der Investition I-3.18 „Ladestationen – FED“ des Föderalstaats im Rahmen der Komponente 3.3 Ökologisierung des Straßenverkehrs; den Zielwert 151, den Zielwert 153 und die Beschreibung der Investition I-4.12 „Entwicklung von Sozialwohnungen und Wohnungen für schutzbedürftige Personen“ der Wallonischen Region im Rahmen der Komponente 4.3 Soziale Infrastruktur; den Zielwert 190 der Investition I-5.12 „Umverteilung von Nahrungsmitteln und Entwicklung von Logistikplattformen“ der Wallonischen Region im Rahmen der Komponente 5.2 Unterstützung der Wirtschaft; und den Zielwert 192 der Investition I-5.13 „Digitalisierung des wallonischen Tourismussektors“ der Wallonischen Region im Rahmen der Komponente 5.2 Unterstützung der Wirtschaft. Vor diesem Hintergrund hat Belgien beantragt, den Umfang der erforderlichen Umsetzung der genannten Maßnahmen zu verringern. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.

(18) Belgien erläuterte, dass die Investition I-1.12 „Renovierung öffentlicher Gebäude – Kultur“ der Französischen Gemeinschaft im Rahmen der Komponente 1.1 Renovierung nicht mehr durchführbar ist, da die im ursprünglichen ARP vorgelegte anfängliche Kostenschätzung aufgrund der hohen Inflation erhöht wurde. Unter Berücksichtigung der Mittel, die durch die Streichung anderer Maßnahmen im Rahmen von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 frei werden, hat Belgien jedoch den erforderlichen Umsetzungsgrad der zugehörigen Zielwerte aufrechterhalten.

(19) Wie Belgien ferner erläuterte, sind zwei Maßnahmen aufgrund der hohen Inflation und Unterbrechungen der Lieferketten, die insbesondere Auswirkungen auf Rohstoffe, Arbeit oder Elektronikchips haben, nicht mehr in vollem Umfang durchführbar. Dies betrifft den Zielwert 122, den Zielwert 123 und die Beschreibung der Investition R-3.04 „Ladestationen – WAL“ der Wallonischen Region im Rahmen der Komponente 3.3 Ökologisierung des Straßenverkehrs; den Zielwert 160 und den Zielwert 163 der Investition I-5.03 „Modernisierung der Ausbildungsinfrastruktur“ der Wallonischen Region im Rahmen der Komponente 5.1 Ausbildung und Arbeitsmarkt; und das Etappenziel 171 der Investition I-5.07 „Digitales lebenslanges Lernen“ der Wallonischen Region im Rahmen der Komponente 5.1 Ausbildung und Arbeitsmarkt. Aus diesen Gründen hat Belgien beantragt, die genannten Maßnahmen zu ändern, und der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.

(20) Wie Belgien erläuterte, sind fünf Maßnahmen aufgrund unerwarteter rechtlicher Schwierigkeiten, auf die die Behörden keinen Einfluss haben, nicht mehr vollständig durchführbar, insbesondere aufgrund der Notwendigkeit, im Anschluss an ein Urteil des Verfassungsgerichtshofs einen neuen Rechtsakt zu erlassen, der fehlenden Zuständigkeit des Föderalstaats in einem bestimmten Regelungsbereich, unerwarteter Probleme im Zusammenhang mit der Einhaltung des Unionsrechts oder langwieriger Verhandlungen mit den Interessenträgern. Je nach den betroffenen Maßnahmen beziehen sich diese Schwierigkeiten beispielsweise auf die Notwendigkeit, einen neuen Rechtsakt nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs zu erlassen, die fehlende Zuständigkeit des Föderalstaats in einem bestimmten Regelungsbereich oder unerwartete Probleme im Zusammenhang mit der Einhaltung des Unionsrechts. Dies betrifft den Zielwert 15 und die Beschreibung der Reform R-1.04 „Regelungsrahmen für die H2- und CO2-Märkte“ des Föderalstaats im Rahmen der Komponente 1.2 Neu entstehende Energietechnologien; das Etappenziel 23 der Investition I-1.16 „Eine industrielle Wertschöpfungskette für die Wasserstoffwende“ der Flämischen Region im Rahmen der Komponente 1.2 Dies betrifft den Zielwert 127 und die Beschreibung der Reform R-4.01 „Digisprong“ der Flämischen Gemeinschaft im Rahmen der Komponente 4.1 Bildungswesen 2.0; und das Etappenziel 129 und die Beschreibung der Reform R-4.03 „Globaler Aktionsplan gegen den vorzeitigen Schulabbruch“ der Französischen Gemeinschaft im Rahmen der Komponente 4.1: Bildungswesen 2.0; sowie das Etappenziel 139 und die Beschreibung der Reform R-4.05 „Requalifizierungsstrategie“ der Region Brüssel-Hauptstadt im Rahmen der Komponente 4.2 Ausbildung und Beschäftigung schutzbedürftiger Gruppen. Aus diesen Gründen hat Belgien beantragt, die genannten Maßnahmen zu ändern, und der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.

(21) Wie Belgien erläuterte, sind fünf Maßnahmen aufgrund unerwarteter technischer Schwierigkeiten, auf die die Behörden keinen Einfluss haben, nicht mehr vollständig durchführbar. Dazu gehören beispielsweise Schwierigkeiten im Hinblick auf die Einstellung von Fachpersonal und unerwartete Sicherheitsbedenken. Dies betrifft das Etappenziel 19 der Investition I-1.15 „Eine industrielle Wertschöpfungskette für die Wasserstoffwende“ des Föderalstaats im Rahmen der Komponente 1.2 Neu entstehende Energietechnologien; das Etappenziel 61 der Investition I-2.05 „Digitalisierung SPF“, Teilmaßnahme 10 „Zentrales digitales Zugangstor“ des Föderalstaats im Rahmen der Komponente 2.2 Öffentliche Verwaltung; das Etappenziel 106, den Zielwert 107 und die Beschreibung der Investition I-3.11 „Albert-Kanal und Trilogiport“ der Wallonischen Region im Rahmen der Komponente 3.2 Verkehrsverlagerung; den Zielwert 144 der Investition I-4.07 „Requalifizierungsstrategie“ der Region Brüssel-Hauptstadt im Rahmen der Komponente 4.2 Ausbildung und Beschäftigung schutzbedürftiger Gruppen; und das Etappenziel 170 der Investition I-5.06 „Digitale Kompetenzen“ der Flämischen Region im Rahmen der Komponente 5.1 Ausbildung und Arbeitsmarkt. Aus diesen Gründen hat Belgien beantragt, die Änderung der genannten Etappenziele und Zielwerte vorzunehmen, und der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.

(22) Wie Belgien ferner erläuterte, ist die Investition I-5.08 „Nuklearmedizin“ des Föderalstaats im Rahmen der Komponente 5.2 Unterstützung der Wirtschaft nicht mehr in vollem Umfang wie ursprünglich geplant durchführbar. Die FuE-Ergebnisse haben gezeigt, dass das Projekt SMART nicht tragfähig ist. Belgien hat beantragt, dieses Projekt durch zwei neue Projekte zu ersetzen und die Frist für die Durchführung der gesamten Maßnahme zu verlängern. Dies betrifft die Streichung des Etappenziels 178, die Änderung des Etappenziels 179 und der Beschreibung der Investition I-5.08 „Nuklearmedizin“ des Föderalstaats sowie die Hinzufügung von zwei neuen Maßnahmen, der Investition I-5.08a „Nuklearmedizin – der theranostische Ansatz“ des Föderalstaats und der Investition I-5.18 „SMELD: Metallschmelzen mit Minimierung der Abfälle bei Rückbau und Dekontamination nach dem neuesten Stand der Technik“. Aus diesen Gründen hat Belgien beantragt, die genannten Änderungen vorzunehmen, und der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.

(23) Wie Belgien ferner erläuterte, ist die Investition I-3.06 „Straßenbahnverlängerung“ der Wallonischen Region bedingt durch ein fehlgeschlagenes Vergabeverfahren aufgrund von Umständen, auf die die Behörden keinen Einfluss haben, nicht mehr in vollem Umfang wie ursprünglich geplant durchführbar. Aus diesem Grund hat Belgien beantragt, dieses Projekt durch eine neue Investition zu ersetzen, nämlich die Investition I-3.20 „Ökologisierung der Busflotte – WAL“ im Rahmen der Komponente 3.3 Ökologisierung des Straßenverkehrs. Damit verbunden sind die Streichung der Beschreibung der Investition I-3.06 „Straßenbahnverlängerung“ der Wallonischen Region und die Änderung der Zielwerte 99, 100 und 101. Aus diesen Gründen hat Belgien beantragt, die genannten Änderungen vorzunehmen, und der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.

(24) Wie Belgien erklärte, wurden sechs Maßnahmen geändert, um bessere Alternativen zur Erreichung des ursprünglichen Ziels der Maßnahme einzuführen. Dies betrifft den Zielwert 44 und die Beschreibung der Reform I-2.01 „Cybersicherheit und Resilienz der digitalen Gesellschaft“ des Föderalstaats im Rahmen der Komponente 2.1 Cybersicherheit, um eine dauerhaftere Lösung für die Gewährleistung der Zuverlässigkeit von Websites bereitzustellen, die sich auf die Erstellung von Browser-Plug-ins stützt und nicht mehr auf den Erwerb von Zertifikaten, die nur während eines bestimmten Zeitraums gültig sind. Ferner betrifft dies das Etappenziel 77 und die Beschreibung der Reform R-2.01 „Vereinfachung der Verwaltungsverfahren: elektronische Behördendienste für Unternehmen, Vereinfachung der Verwaltungsverfahren“ des Föderalstaats im Rahmen der Komponente 2.2 Öffentliche Verwaltung, um die Verfahren im Zusammenhang mit der Gründung, Änderung und Auflösung eines Unternehmens zu digitalisieren. Dies betrifft die Beschreibung der Investition I-2.13 „Abdeckung weißer Flecken durch den Ausbau von Hochgeschwindigkeits-Glasfasernetzen“ der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Komponente 2.3 Glasfaser, 5G und neue Technologien, um einer Kapitalstruktur für die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor Rechnung zu tragen, die den Erwartungen des Privatsektors besser entspricht. Dies betrifft den Zielwert 146 der Investition I-4.08: „Digitale Integration für Belgien“ des Föderalstaats im Rahmen der Komponente 4.2: Ausbildung und Beschäftigung schutzbedürftiger Gruppen, um die Betriebskosten zu senken und so Mittel für die Finanzierung weiterer Projekte freizusetzen; das Etappenziel 175 und die Beschreibung der Reform R-5.01 „Kumulierungsregelung und Mobilität in Sektoren mit Engpässen“ des Föderalstaats, den Zielwert 174 und die Beschreibung der Reform R-5.03 „Lernkonto“ des Föderalstaats im Rahmen der Komponente 5.1 Ausbildung und Arbeitsmarkt, um vorübergehend Arbeitslosen den Zugang zur Ausbildung zu erleichtern. Aus diesen Gründen hat Belgien beantragt, die Änderung der genannten Maßnahmen vorzunehmen, und der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.

(25) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Belgien angeführten Gründe die Änderung nach Artikel 21 Absatz 2 der genannten Verordnung rechtfertigen.

***Berichtigung redaktioneller Fehler***

(26) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates wurden 14 redaktionelle Fehler gefunden, die zehn Etappenziele und Zielwerte sowie 20 Maßnahmen betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte geändert werden, um jene redaktionellen Fehler zu berichtigen, die dazu führen, dass der Inhalt des der Kommission am 30. April 2021 vorgelegten ARP nicht wie zwischen der Kommission und Belgien vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese redaktionellen Fehler beziehen sich auf das Etappenziel 2 der Reform R-1.02 „Verbesserte Energiebeihilferegelung“ der Region Brüssel-Hauptstadt im Rahmen der Komponente 1.1 Renovierung; den Zielwert 12, den Zielwert 13 und die Beschreibung der Investition I-1.04 „Renovierung öffentlicher Gebäude“ des Föderalstaats im Rahmen der Komponente 1.1 Renovierung; den Zielwert 13 und den Zielwert 14 sowie die Beschreibung der Investition I-1.05 „Renovierung öffentlicher Gebäude“ der Flämischen Region im Rahmen der Komponente 1.1 Renovierung; die Beschreibung der Investition I-2.02 „Cybersicherheit: 5G“ des Föderalstaats; das Etappenziel 58 und die Beschreibung der Investition I-2.05 „Digitalisierung SPF“ des Föderalstaats im Rahmen der Komponente 2.2 Öffentliche Verwaltung; die Beschreibung der Investition I-3.04 „Rad- und Fußgängerinfrastruktur – Schuman“ des Föderalstaats; die Beschreibung der Investition I-3.10 „Schiene – effizientes Netz“ des Föderalstaats im Rahmen der Komponente 3.2 Verkehrsverlagerung; das Etappenziel 126 und die Beschreibung der Reform R-3.03 „Emissionsfreie Firmenwagen – FED“ des Föderalstaats; die Beschreibung der Reform R-3.05 „Ladestationen – RBC“ der Region Brüssel-Hauptstadt; die Beschreibung der Reform R-3.07 „Emissionsbetrug“ der Flämischen Region; die Beschreibung der Investition I-3.19 „Ladestationen – VLA“ der Flämischen Region; die Beschreibung der Investition I-3.07 „U-Bahn-Erweiterung“ der Wallonischen Region im Rahmen der Komponente 3.2 Verkehrsverlagerung; die Beschreibung der Investition I-3.09 „Eisenbahn-zugängliche und multimodale Bahnhöfe“ des Föderalstaats im Rahmen der Komponente 3.2 Verkehrsverlagerung; die Beschreibung der Investition I-3.16 „Ökologisierung der Busflotte – VLA“ der Flämischen Region im Rahmen der Komponente 3.3 Ökologisierung des Straßenverkehrs; die Beschreibung der Reform R-4.02 „Hochschulförderungsfonds“ der Flämischen Gemeinschaft im Rahmen der Komponente 4.1 Bildungswesen 2.0; den Zielwert 134 der Investition I-4.02 „Hochschulförderungsfonds“ der Flämischen Gemeinschaft im Rahmen der Komponente 4.1 Bildungswesen 2.0; den Zielwert 133 der Investition I-4.04 „Digitale Strategie für Hochschulbildung und Erwachsenenbildung“ der Französischen Gemeinschaft im Rahmen der Komponente 4.1 Bildungswesen 2.0; den Zielwert 131, den Zielwert 132, den Zielwert 133 und die Beschreibung der Investition I-4.06 „Digitaler Wandel der Bildung“ der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Komponente 4.1 Bildungswesen 2.0; die Beschreibung der Reform R-5.04 „Lebenslanges Lernen“ der Flämischen Gemeinschaft im Rahmen der Komponente 5.1 Ausbildung und Arbeitsmarkt; sowie die Beschreibung der Reform R-6.02 „Ausgabenüberprüfungen – allgemeine Revision und Ausgabennorm“ in der Region Flandern im Rahmen der Komponente 6.1 Ausgabenüberprüfungen. Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

***Das REPowerEU-Kapitel auf der Grundlage von Artikel 21c der Verordnung (EU) 2021/241***

(27) Das REPowerEU-Kapitel beinhaltet vier neue Reformen und 17 neue Investitionen. Die erste Reform besteht in der Überarbeitung des Brüsseler Kodex für das Luft-, Klima- und Energiemanagement (COBRACE), mit der mehrere Umwelt- und Energieeffizienzvorschriften konsolidiert werden (R-7.01). Mit dieser Reform werden Verpflichtungen zur Renovierung von Gebäuden eingeführt, um deren Energieeffizienz zu erhöhen. Die zweite Reform besteht darin, das Rechtsmittelverfahren vor dem Staatsrat gegen Entscheidungen über Energieinvestitionen und Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien zu überprüfen, solchen Verfahren Vorrang einzuräumen und die Fristen für das jeweilige Verfahren zu verkürzen (R-7.02). Mit der dritten Reform wird die Verpflichtung eingeführt, Photovoltaikpaneele in privaten Gebäuden mit einem Stromverbrauch von mehr als 1 Gigawattstunde pro Jahr und in öffentlichen Gebäuden mit einem Stromverbrauch von mehr als 250 Megawattstunden pro Jahr in Flandern zu installieren (R-7.03). Die vierte Reform besteht in der Straffung und Verkürzung der Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien in Wallonien (R-7.04).

(28) Acht neue Investitionen zielen auf die Steigerung der Energieeffizienz in Gebäuden im Rahmen der Komponente 7.1 Renovierung von Gebäuden ab. Diese betreffen die Energiebeihilferegelung für die Renovierung privater Wohngebäude zur Unterstützung einkommensschwacher Haushalte in der Region Brüssel-Hauptstadt (I-7.01); die Installation von Wärmepumpen und Solarpaneelen in Sozialwohnungen in der Wallonischen Region (I-7.04); die Ausstattung öffentlicher Gebäude des Föderalstaats mit Ladestationen, Solarpaneelen und LED-Leuchten (I-7.05);die Renovierung von vier öffentlichen Gebäuden der Flämischen Region (I-7.06); die Installation von Solarpaneelen an öffentlichen Schulen in der Flämischen Region (I-7.07); Energieaudits und den Abschluss von Energiemaßnahmen in Gebäuden des Gesundheitswesens in der Flämischen Region (I-7.08); den Abschluss der Energiearbeiten im neuen Gebäude „Vlamse Radio en Televisie“ der Flämischen Region (I-7.09) sowie den Abschluss der Arbeiten hinsichtlich der Isolierung, der Wärmepumpen, der Solarpaneele und der LED-Leuchten in den Gebäuden der „Agentschap Wegen en Verkeer“ der Flämischen Region (I-7.10).

(29) Drei neue Investitionen unterstützen neu entstehende Energietechnologien im Rahmen der Komponente 7.2 Neu entstehende Energietechnologien. Diese betreffen FuE-Projekte zur Optimierung der Infrastruktur für Wasserstoff- oder Stromimporte des Föderalstaats (I-7.12); finanzielle Anreize für Energieeffizienzprojekte wie das industrielle Wärmemanagement oder die CO2-Abscheidung und ‑Speicherung, für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen und für die Einrichtung von Wertschöpfungsketten für Wasserstoff oder elektrische Batterien in der Wallonischen Region (I-7.13) und die Förderung von Energiespartechniken, grüner Wärme und erneuerbaren Energien im Agrarsektor der Flämischen Region (I-7.14).

(30) Vier neue Investitionen im Rahmen der Komponente 7.3 Erneuerbare Energien tragen zur Entwicklung erneuerbarer Energien bei. Diese betreffen die Studien zur technischen, wirtschaftlichen und finanziellen Durchführbarkeit von schwimmenden Solarpaneelen in der Nordsee, wodurch deren Technologie-Reifegrad von 4 auf 7 erhöht wird (I-7.16); die Unterstützung der Umwandlung des Stromnetzes in der Wallonischen Region in ein intelligentes Netz (I-7.17); die Unterstützung neuer Technologien im Bereich Photovoltaikzellen und Solarenergie sowie im Bereich der Elektrifizierung der Hafeninfrastruktur (I-7.18) und die Reduzierung von Beschränkungen für den Bau von Windkraftanlagen in der Nähe von Flughäfen (I-7.19).

(31) Zwei neue Investitionen im Rahmen der Komponente 7.4 Mobilität tragen zur Senkung der Energienachfrage und zur Dekarbonisierung des Straßenverkehrs bei. Diese betreffen den Austausch alter Leuchten (Hochdruck- und Niederdruck-Natriumdampflampen) durch LED-Leuchten auf Autobahnen und LED-Lampen in Tunnels in der Flämischen Region (I-7.23) sowie die Einrichtung von Übernacht- und Zwischenladestationen für Elektrobusse in der Region Brüssel-Hauptstadt (I-7.25).

(32) Das REPowerEU-Kapitel trägt mit der Energiebeihilferegelung für die Renovierung privater Wohngebäude zur Unterstützung einkommensschwacher Haushalte in der Region Brüssel-Hauptstadt (I-7.01) und der Investition in Wärmepumpen und Solarpaneele für Sozialwohnungen in der Wallonischen Region (I-7.04) auch zur Bekämpfung der Energiearmut bei.

(33) Das REPowerEU-Kapitel enthält auch eine ausgeweitete Maßnahme im Rahmen der Komponente 7.1 Renovierung von Gebäuden. Mit der Investition I-7.02 „Verbesserte Energiebeihilferegelung“ der Flämischen Region wird die Maßnahme R-1.01, Unterinvestition i) „Verbesserte Energiebeihilferegelung“ der Flämischen Region, die bereits im ursprünglichen ARP enthalten war, deutlich ambitionierter gestaltet.

(34) In Anbetracht der Verringerung des maximalen finanziellen Beitrags um 1 400 569 368 EUR hat Belgien neun Maßnahmen, die bereits im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 enthalten waren, gemäß Artikel 21c Absatz 2 in das REPowerEU-Kapitel aufgenommen. Diese Maßnahmen waren in dem genannten Durchführungsbeschluss unter den Komponenten 1.1 Renovierung; 1.2 Neu entstehende Energietechnologien; 3.2 Verkehrsverlagerung und 3.3 Ökologisierung des Straßenverkehrs aufgeführt. Die Kosten dieser Maßnahmen werden auf 324 941 685 EUR geschätzt.

(35) Die Kommission hat den geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel und den Antrag auf Unterstützung in Form eines Darlehens nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 bewertet.

***Ausgewogene Antwort, die zu den sechs Säulen beiträgt***

(36) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe a und des Anhangs V Abschnitt 2.1 der Verordnung (EU) 2021/241 stellt der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel weitgehend (Einstufung A) eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage dar und leistet somit einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 jener Verordnung genannten sechs Säulen, wobei den spezifischen Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats und seiner Mittelzuweisung Rechnung getragen wird.

(37) Der ursprüngliche ARP stellte eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort (Einstufung A) auf die wirtschaftliche und soziale Lage zum damaligen Zeitpunkt dar und leistete einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten sechs Säulen.

(38) Der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel deckt die sechs Säulen weiterhin umfassend ab und enthält eine beträchtliche Anzahl von Komponenten, die mehr als eine Säule unterstützen. Trotz der Maßnahmen, die aus dem ursprünglichen ARP auf der Grundlage der Artikel 18 und 21 der Verordnung (EU) 2021/241 herausgenommen wurden, entspricht das Spektrum der Maßnahmen des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel aufgrund von Maßnahmen, die im REPowerEU-Kapitel gemäß Artikel 21c Absatz 3 jener Verordnung wieder eingeführt wurden, den Zielen der Fazilität und ist zwischen den Säulen insgesamt ausgewogen. Die im REPowerEU- Kapitel enthaltenen Maßnahmen tragen insbesondere zu den Säulen des ökologischen Wandels sowie des sozialen und territorialen Zusammenhalts bei.

***Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden***

(39) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe b und des Anhangs V Abschnitt 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen an Belgien (auch mit Blick auf deren finanzpolitische Aspekte) oder in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen einschlägigen Dokumenten ermittelt wurden, wirksam zu bewältigen (Einstufung A).

(40) Insbesondere trägt der geänderte ARP den länderspezifischen Empfehlungen Rechnung, die der Rat vor der Bewertung des geänderten Plans durch die Kommission förmlich angenommen hat. Da der maximale finanzielle Beitrag für Belgien nach unten korrigiert wurde, werden die Empfehlungen von 2022 und 2023, die nicht mit Herausforderungen im Energiebereich zusammenhängen, bei der Gesamtbewertung nicht berücksichtigt.

(41) Nach der Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung aller einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen zum Zeitpunkt der Vorlage des geänderten nationalen ARP stellt die Kommission fest, dass die Empfehlung zur Bereitstellung von Liquidität für KMU (länderspezifische Empfehlung 2020.3.1) als vollständig umgesetzt betrachtet wird. Erhebliche Fortschritte wurden in Bezug auf folgende Empfehlungen erzielt: die Empfehlung, die öffentlichen Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel und die Energieversorgungssicherheit auszuweiten (länderspezifische Empfehlung 2022.1.2); die Empfehlung, die Investitionen auf Forschung und Innovation auszurichten (länderspezifische Empfehlungen 2019.3.3, 2020.3.9); die Empfehlung, die allgemeine Resilienz des Gesundheitssystems zu stärken (länderspezifische Empfehlung 2020.1.2); und die Empfehlung, die beschäftigungs- und sozialpolitischen Auswirkungen der COVID-19-Krise abzumildern (länderspezifische Empfehlung 2020.2.1).

(42) Der geänderte ARP umfasst ein umfangreiches Paket sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen des Rates an Belgien im Rahmen des Europäischen Semesters dargelegt wurden, wirksam anzugehen, insbesondere umfangreiche Investitionen in die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung (länderspezifische Empfehlungen 2019.4, 2020.3), eine Reform des Rentensystems zur Verbesserung seiner finanziellen Tragfähigkeit (länderspezifische Empfehlungen 2019.1.4), Investitionen in Bildung und Kompetenzen (länderspezifische Empfehlungen 2019.2.2, 2019.2.3, 2020.2.2) und Investitionen in die Kreislaufwirtschaft (länderspezifische Empfehlung 2020.3.7).

(43) Das REPowerEU-Kapitel befasst sich mit den Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen im Zusammenhang mit der Energiepolitik und dem ökologischen Wandel genannt werden. Insbesondere enthält das REPowerEU-Kapitel Maßnahmen, die direkt auf die länderspezifischen Empfehlungen 2023.4.2 und 2022.4.2 zur Notwendigkeit einer verstärkten Verbesserung der Energieeffizienz und zur Verringerung des Verbrauchs fossiler Brennstoffe in Gebäuden ausgerichtet sind, wie Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden, insbesondere durch thermische Sanierung und die Installation von Solarpaneelen und Wärmepumpen.

(44) Das REPowerEU-Kapitel enthält auch Maßnahmen, die direkt auf die länderspezifischen Empfehlungen 2023.4.3 und 2022.4.3 zur Notwendigkeit, weitere Anreize für die Dekarbonisierung der Industrie zu schaffen, ausgerichtet sind, wie beispielsweise i) Unterstützung von FuE-Projekten zur Optimierung für Wasserstoff- oder Stromimporte; ii) finanzielle Anreize für Investitionen in Energieeffizienzprojekte wie das industrielle Wärmemanagement oder die CO2-Abscheidung und ‑Speicherung (CSS); iii) die Förderung von Energiespartechniken, grüner Wärme und erneuerbaren Energien im Agrarsektor. Darüber hinaus beziehen sich Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel direkt auf die länderspezifischen Empfehlungen 2023.4.4 und 2022.4.3 zur Notwendigkeit, das Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln und deren Nutzung sowie die sanfte Mobilität zu fördern, beispielsweise durch die Anschaffung von Elektrobussen und den Aufbau der entsprechenden Ladeinfrastruktur.

(45) Schließlich enthält das REPowerEU-Kapitel Maßnahmen, die direkt auf die länderspezifischen Empfehlungen 2023.4.5 und 2022.4.4 zur Notwendigkeit, den Ausbau erneuerbarer Energien und der damit verbundenen Netzinfrastruktur zu beschleunigen, bezogen sind, wie beispielsweise: i) eine Reform des Rechtsmittelverfahrens vor dem Staatsrat, um die Entscheidungsfrist für Energieprojekte zu verkürzen; ii) eine Überarbeitung des Rechtsrahmens zur Straffung der Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien; iii) eine Reduzierung der Beschränkungen für den Bau von Windkraftanlagen in der Nähe von Flughäfen; iv) eine Investition in das Stromverteilungsnetz zur Schaffung „intelligenter Netze“.

***Beitrag zum Wachstumspotenzial, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Resilienz***

(46) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe c und Anhang V Abschnitt 2.3 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel große Auswirkungen (Einstufung A) auf das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz Belgiens haben wird, dass er unter anderem durch die Förderung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche erheblich zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beiträgt und dass er die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Krise erheblich abmildert und somit hilft, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die wirtschaftliche, soziale und territoriale Konvergenz innerhalb der Union zu stärken.

(47) Die Bewertung des ursprünglichen ARP nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe c und Anhang V Abschnitt 2.3 der Verordnung (EU) 2021/241 ergab, dass der ursprüngliche ARP in Belgien große Auswirkungen auf das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz haben dürfte (Einstufung A).

(48) Der geänderte ARP umfasst weiterhin erhebliche Investitionen und Reformen, die auf die Behebung von Schwachstellen in der Wirtschaft und den wirtschaftlichen Zusammenhalt ausgerichtet sind. Dazu gehören Reformen zur Verbesserung der Qualität der öffentlichen Ausgaben; Reformen zur Steigerung der Erwerbsbeteiligung; Investitionen in Digitalisierung, Ausbildung und Weiterbildung sowie Investitionen in Forschung, Entwicklung und Innovation.

(49) Der geänderte ARP umfasst weiterhin erhebliche Investitionen und Reformen zur Bewältigung sozialer Herausforderungen und zur Verbesserung des sozialen Zusammenhalts, einschließlich der Integration schutzbedürftiger Gruppen. Dazu gehören beispielsweise Reformen zur Bekämpfung der Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere im Hinblick auf die niedrige Beschäftigungsquote von Menschen mit Migrationshintergrund; Reformen von Energiebeihilferegelungen, die zur Verringerung der Energiearmut beitragen; und Investitionen in die soziale Infrastruktur, einschließlich in die Renovierung und den Bau von Sozialwohnungen und Kinderbetreuungseinrichtungen.

(50) Im Rahmen der Änderung des ARP wurde der erforderliche Umsetzungsgrad einiger der oben genannten wirtschaftlichen und sozialen Maßnahmen reduziert, was sich entsprechend auf die erwarteten Ergebnisse auswirkt. Das Ergebnis der ursprünglichen Bewertung der Auswirkungen des Plans auf das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Widerstandskraft bleibt jedoch unverändert.

***Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen***

(51) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe d und des Anhangs V Abschnitt 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel sicherstellen, dass keine Maßnahme (Einstufung A) zur Durchführung der im ARP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates[[5]](#footnote-6) erheblich beeinträchtigt (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen).

(52) Die Änderungen der im ursprünglichen ARP enthaltenen Maßnahmen wirken sich nicht auf die Bewertung anhand des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen aus, die unverändert bleibt.

(53) Belgien hat für jede neue und überarbeitete Maßnahme des geänderten Plans samt REPowerEU-Kapitel eine Bewertung anhand des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen vorgelegt. Aus den vorgelegten Informationen geht hervor, dass der Plan die Einhaltung dieses Grundsatzes gewährleisten dürfte. Darüber hinaus sollten für die Maßnahmen, die die Auswahl von Projekten in der Zukunft erfordern, spezifische einschlägige Sicherheitsvorkehrungen in den zugehörigen Etappenzielen und Zielwerten eingeführt werden.

***Beitrag zu den REPowerEU-Zielen***

(54) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe da und Anhang V Abschnitt 2.12 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte das REPowerEU-Kapitel weitgehend (Einstufung A) wirksam zur Energieversorgungssicherheit der gesamten Union beitragen, insbesondere durch eine Diversifizierung der Energieversorgung, eine Steigerung der Nutzung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz, den Ausbau der Energiespeicherkapazitäten oder die notwendige Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030.

(55) Die Umsetzung der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel dürfte insbesondere zu den in Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b, c, d, e und f der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Zielen beitragen.

(56) Durch die neuen Maßnahmen zur Renovierung von weniger energieeffizienten privaten und öffentlichen Gebäuden stärkt das REPowerEU-Kapitel das Ziel, die Energieeffizienz von Gebäuden im Einklang mit den in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Zielen wirksam zu verbessern. Mehrere Maßnahmen (darunter die Maßnahmen I-7.04, I-7.05, I-7.07, I-7.09 und I-7.10) betreffen die Installation von Solarpaneelen oder Wärmepumpen oder die Installation von LED-Beleuchtung. Eine neue Reform der Region Brüssel-Hauptstadt (R-7.01) sieht eine Änderung des Brüsseler Kodex für das Luft-, Klima- und Energiemanagement (COBRACE) vor, mit der neue Verpflichtungen zur Gebäuderenovierung eingeführt werden. Die Renovierungskomponente des REPowerEU-Kapitels enthält auch eine ausgeweitete Maßnahme für die Flämische Region (I-7.02), die aus Zuschüssen für energetische Sanierungen von Privatwohnungen besteht. Darüber hinaus unterstützen die Maßnahmen in den REPowerEU-Komponenten 7.2 Neu entstehende Energietechnologien und 7.3 Erneuerbare Energien das Ziel der Dekarbonisierung der Industrie und der Erhöhung des Anteils sowie des beschleunigten Ausbaus der Nutzung von erneuerbarer Energie, die in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 genannt sind. Mit der Maßnahme I-7.13 „Aufforderung zur Dekarbonisierung der Industrie“ der Wallonischen Region werden finanzielle Anreize für Energieinvestitionen in die wallonische Industrie und für die Entwicklung neuer Industriezweige im Bereich umweltfreundlicher Technologien geschaffen. Mit der Maßnahme I-7.14 „Aufforderung zu Klimaschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft“ der Flämischen Region sollen Investitionen unterstützt werden, die zur Dekarbonisierung des Agrarsektors beitragen. Die Dekarbonisierung der Industrie wird auch durch die Verringerung der Nutzung von Erdgas mittels des Aufbaus von Wasserstofftransportnetzen durch den Föderalstaat (I-7.15) und die Förderung von Demonstrations- oder FuE-Projekten zur Optimierung der Infrastruktur für den Wasserstoff- oder Stromimport durch den Föderalstaat (I-7.12) angestrebt. Mit der Investition I-7.17 „Optimierung der Energieverteilung“ der Wallonischen Region wird darauf abgezielt, die Stromnetze intelligenter zu machen, um der zunehmenden dezentralen Erzeugung erneuerbarer Energien gerecht zu werden. Weitere Investitionsmaßnahmen im REPowerEU-Kapitel unterstützen die Diversifizierung der Energieversorgung der Union durch die Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien, einschließlich eines Pilotprojekts für schwimmende Solarpaneele in der Nordsee (I-7.16) und der Offshore-Energieinsel (I-7.20) des Föderalstaats, die aus einem Knotenpunkt für den Anschluss von Offshore-Windenergie an das Onshore-Stromnetz besteht. Mit der Investition I-7.19 „Beseitigung von Hindernissen für erneuerbare Energien“ des Föderalstaats wird darauf abgezielt, durch Investitionen in neue Flugsicherungssysteme die Beschränkungen für die Entwicklung von Windkraftprojekten in der Nähe von Flughäfen zu reduzieren. Die neue Reform R-7.03 „PV-Verpflichtung für Großverbraucher“ der Flämischen Region ist darauf ausgerichtet, die weitere Verbreitung von Photovoltaikpaneelen (PV) zu fördern. Die Reform R-7.04 „Beschleunigung der Energiewende“ der Wallonischen Region zielt darauf ab, Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien zu erleichtern und zu verkürzen. Mit der Reform R-7.02 „Reform des Rechtsmittelverfahrens vor dem Staatsrat“ des Föderalstaats dürfte die Bearbeitungszeit von Rechtsmittelverfahren im Zusammenhang mit Entscheidungen über Energieinvestitionen und Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien verkürzt werden.

(57) Das REPowerEU-Kapitel umfasst auch Maßnahmen, die im Einklang mit dem in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/24 festgelegten Ziel wirksam zur Bekämpfung der Energiearmut beitragen dürften. Dies betrifft Maßnahmen zur Förderung energetischer Sanierungen für schutzbedürftige Haushalte, wie die ausgeweitete Maßnahme der Region Brüssel-Hauptstadt (I-7.01 Verbesserte Energiebeihilferegelung), mit der Beihilfen für einkommensschwache Haushalte bereitgestellt werden, sowie die Maßnahme zur Renovierung von Sozialwohnungen in der Wallonischen Region (I-7.04), die die Installation von Solarpaneelen und Wärmepumpen in Sozialwohnungen vorsieht.

(58) Mehrere Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel leisten zudem einen wirksamen Beitrag dazu, Anreize für die Senkung der Energienachfrage gemäß Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/24 durch die Einführung von Anreizen für energetische Sanierungen zu schaffen, wie beispielsweise die Maßnahmen R-7.01, I-7.01 und I-7.02. Andere Renovierungsmaßnahmen zielen darauf ab, den Primärenergieverbrauch im Durchschnitt um mindestens 30 % zu senken (I-7.06 „Renovierung öffentlicher Gebäude“ der Flämischen Region und I-7.10 „Energiemaßnahmen für AWV-Gebäude“ der Flämischen Region). Mit dem Austausch alter Leuchten durch LED-Leuchten an Autobahnen und in Tunneln soll der damit verbundenen Stromverbrauch deutlich gesenkt werden (I-7.23 „Öffentliche LED-Beleuchtung“ der Flämischen Region).

(59) Die Investitionen in emissionsfreie Busse (I-7.21 „Ökologisierung der Busflotte“ der Region Brüssel-Hauptstadt), in Ladestationen für Elektrofahrzeuge (I-7.22 „Ladestationen“ des Föderalstaats) und in die Ladeinfrastruktur für Busse (I-7.25 „Ladeinfrastruktur für Busse“ der Region Brüssel-Hauptstadt) sowie die Investitionen in den Schienengüterverkehr (I-7.24 „Effizientes Schienennetz“ des Föderalstaats) tragen wirksam zur Förderung der Emissionsfreiheit des Verkehrs und der Verkehrsinfrastrukturen, einschließlich Schienenwegen, gemäß Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/24 bei.

(60) Die Investitionen I-7.16 „Schwimmende Solarpaneele“ des Föderalstaats und I-7.18 „Innovative Initiativen zur Erzeugung erneuerbarer Energie“ der Flämischen Region tragen zur Förderung der Wertschöpfungsketten von mit dem grünen Wandel verknüpften Technologien gemäß Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/24 bei, indem in FuE im Zusammenhang mit der Produktion innovativer Technologien im Bereich der Solarenergie, der Energiespeicherung und der Einspeisung in Energienetze investiert wird. Bei der Maßnahme I-7.11 „Forschungsplattform“ der Französischen Gemeinschaft handelt es sich um Investitionen in Ausrüstung für eine von Universitäten genutzte und in strategische Wertschöpfungsketten im Zusammenhang mit der Energiewende integrierte gemeinsame Plattform, die zur Entwicklung grüner Kompetenzen im Zusammenhang mit komplexen Energiesystemen beiträgt.

(61) Das REPowerEU-Kapitel steht im Einklang mit Belgiens Verpflichtung zur Verringerung der Treibhausgasemissionen. Mit den Maßnahmen werden die im ursprünglichen ARP enthaltenen Maßnahmen in Bezug auf die Energieeffizienz verstärkt und Anreize für die Senkung der Energienachfrage geschaffen, indem das Tempo der Gebäudesanierung erhöht wird (wobei zugleich die Energiearmut bekämpft wird) und die Emissionsfreiheit des Verkehrs und der Verkehrsinfrastrukturen, einschließlich Schienenwegen, gefördert wird.

(62) Das REPowerEU-Kapitel trägt auch der notwendigen Diversifizierung zur Abkehr von fossilen Brennstoffen Rechnung, indem der Ausbau der Nutzung von erneuerbaren Energien sowie die Integration erneuerbarer Energiequellen beschleunigt und Innovationen für die verstärkte Nutzung von nicht fossilem und erneuerbarem Wasserstoff gefördert werden, wodurch die Energieversorgungssicherheit Belgiens erhöht wird.

***Maßnahmen mit grenzüberschreitender oder länderübergreifender Dimension oder Wirkung***

(63) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe db und des Anhangs V Abschnitt 2.13 der Verordnung (EU) 2021/241 dürften die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen in hohem Maße (Einstufung A) grenzüberschreitend oder länderübergreifend ausgerichtet sein oder wirken.

(64) Das REPowerEU-Kapitel trägt dazu bei, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und die Energienachfrage zu senken, indem die Energieeffizienz von Gebäuden verbessert, die Dekarbonisierung der Industrie gefördert und die Erzeugung erneuerbarer Energie ausgebaut werden.

(65) Die geschätzten Gesamtkosten dieser Maßnahmen belaufen sich auf 658 Mio. EUR, was 90,6 % der geschätzten Kosten des REPowerEU-Kapitels entspricht und damit über dem indikativen Ziel von 30 % liegt.

(66) Die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen zur Förderung der Erzeugung erneuerbarer Energie tragen auch zum Export sauberer Energie in andere Mitgliedstaaten bei. Ebenso dürften die Maßnahmen zur Dekarbonisierung der Industrie auch zur Dekarbonisierung der Union beitragen.

***Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt***

(67) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe e und des Anhangs V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel Maßnahmen, die in hohem Maße (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 51 % der Gesamtzuweisung des ARP und 88 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der genannten Verordnung). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.

(68) Die Streichung einiger Maßnahmen oder die Reduzierung des erforderlichen Umsetzungsgrads einiger Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf das Gesamtziel des Plans in Bezug auf den ökologischen Wandel, während mit dem REPowerEU-Kapitel erhebliche Bemühungen zur weiteren Unterstützung des ökologischen Wandels in Belgien unternommen werden, da alle Reformen und Investitionen dazu beitragen, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern, die Energieeffizienz zu erhöhen und den Ausbau erneuerbarer Energien sowie der notwendigen Infrastruktur zu beschleunigen, insbesondere durch die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Windenergie sowie die weitere Straffung der Genehmigungsverfahren und die Beschleunigung der Rechtsbehelfsverfahren.

(69) Mit dem geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel wird nach wie vor ein wichtiger Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, sowie zur Verwirklichung der Klimaschutzziele der Union für das Jahr 2030 und des Ziels der Klimaneutralität der EU bis 2050 geleistet.

***Beitrag zum digitalen Wandel***

(70) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe f und des Anhangs V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte ARP Maßnahmen, die weitgehend zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 27 % der Gesamtzuweisung des geänderten ARP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung).

(71) Die Änderung des Plans wirkt sich nicht wesentlich auf seine ehrgeizigen Ziele in Bezug auf den digitalen Wandel aus. Trotz der Streichung einiger Investitionen mit einer digitalen Dimension trägt der geänderte ARP weiterhin erheblich zum digitalen Wandel mit einem bereichsübergreifenden Ansatz bei, indem die Cybersicherheit, die Digitalisierung von Unternehmen und der öffentlichen Verwaltung und die Konnektivität, einschließlich Verbindungen mit sehr hohen Übertragungsgeschwindigkeiten, gefördert werden. Er leistet ferner einen Beitrag zur Digitalisierung des Verkehrssektors und zur Verbesserung der digitalen Kompetenzen der Arbeitskräfte, der Schülerinnen und Schüler sowie der breiten Bevölkerung einschließlich schutzbedürftiger Gruppen.

***Dauerhafte Auswirkungen***

(72) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe g und des Anhangs V Abschnitt 2.7 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel in Belgien weitgehend (Einstufung A) dauerhafte Auswirkungen haben wird.

(73) Die Bewertung des ursprünglichen ARP nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe g und Anhang V Abschnitt 2.7 der Verordnung (EU) 2021/241 ergab, dass der ursprüngliche ARP in Belgien weitgehend (Einstufung A) dauerhafte Auswirkungen haben dürfte.

(74) Der geänderte ARP trägt dem verringerten maximalen finanziellen Beitrag, den anhaltenden Auswirkungen der COVID-19-Krise, der Inflation und den Störungen der Lieferketten Rechnung. Belgien beantragte Unterstützung in Form eines Darlehens, um den verringerten maximalen finanziellen Beitrag auszugleichen. Zusätzlich zu den bestehenden Maßnahmen dürfte das REPowerEU-Kapitel dauerhafte positive Auswirkungen auf die belgische Wirtschaft haben und den ökologischen Wandel des Landes weiter beflügeln. Insbesondere dürften die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen die Bemühungen Belgiens um Dekarbonisierung, Ökologisierung seines Verkehrsnetzes, Energiewende und Verringerung seiner Energieabhängigkeit unterstützen. Die REPowerEU-Maßnahmen zur Dekarbonisierung der Industrie und zur energetischen Sanierung von privaten und öffentlichen Gebäuden sollen sich nachhaltig auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen auswirken. Das REPowerEU-Kapitel enthält neue Investitionen in die Optimierung der Energieverteilung, Forschung und Entwicklung zur Produktion innovativer Technologien im Bereich Solarenergie und Photovoltaikzellen sowie Studien zur technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit schwimmender Solarpaneele in der Nordsee, die zum ökologischen Wandel beitragen werden.

(75) Die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Reformen werden voraussichtlich langfristige Auswirkungen auf Belgien haben, insbesondere indem sie zur Erreichung seines Ziels in Bezug auf die Energieeffizienz und die erneuerbaren Energien beitragen. Die Reform des Rechtsmittelverfahrens vor dem Staatsrat des Föderalstaats dürfte dazu beitragen, die Bearbeitungszeit von Rechtsmittelverfahren im Zusammenhang mit Entscheidungen über Energieinvestitionen und Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien zu verkürzen und eine Beschleunigung der Entwicklung von Onshore-Windkraftprojekten und des damit verbundenen Ausbaus des Stromnetzes ermöglichen, die derzeit durch lange Fristen für Genehmigungsverfahren erheblich behindert werden, was insbesondere auf repetitive und langwierige Rechtsmittelverfahren zurückzuführen ist. Andere Reformen tragen dazu bei, das Ziel der Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden zu stärken.

***Überwachung und Durchführung***

(76) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe h und des Anhangs V Abschnitt 2.8 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A), um die wirksame Überwachung und Durchführung des ARP sicherzustellen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der Etappenziele und Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren.

(77) Die Bewertung des ursprünglichen ARP nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe h und Anhang V Abschnitt 2.8 der Verordnung (EU) 2021/241 ergab, dass der ursprüngliche ARP angemessen (Einstufung A) war, um die wirksame Überwachung und Durchführung des ARP sicherzustellen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der Etappenziele und Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren.

(78) Art und Umfang der vorgeschlagenen Änderungen am ARP Belgiens haben keine Auswirkungen auf die bisherige Bewertung der wirksamen Überwachung und Durchführung des ARP. Insbesondere sind die Etappenziele und Zielwerte für die geänderten neue Maßnahmen, auch für die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen, klar und realistisch, und die für diese Etappenziele und Zielwerte vorgeschlagenen Indikatoren sind relevant, annehmbar und solide. Die Etappenziele und Zielwerte sind auch für bereits abgeschlossene Maßnahmen relevant, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 förderfähig sind. Eine zufriedenstellende Erreichung dieser Etappenziele und Zielwerte im Zeitverlauf ist Voraussetzung für die Begründung eines Auszahlungsantrags.

***Kosten***

(79) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe i und des Anhangs V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die Begründung des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel für den Betrag der geschätzten Gesamtkosten des ARP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz in Einklang und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

(80) Bei der ursprünglichen Bewertung des ARP wurde festgestellt, dass Belgien für jede im ARP enthaltene Investition eine Kostenschätzung mit einer größtenteils detaillierten und gut begründeten Kostenaufschlüsselung vorgelegt hatte. Die von Belgien vorgelegte Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des ARP war in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, stand im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprach den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

(81) Belgien hat im ARP samt REPowerEU-Kapitel einzelne Kostenschätzungen für alle neuen Maßnahmen, die Kosten verursachen, sowie individuelle Begründungen für alle Maßnahmen, deren Änderungen sich auf die Kostenschätzungen oder einen entsprechenden Zielwert auswirken, vorgelegt. Die von Belgien vorgelegten Kostenangaben sind größtenteils hinreichend detailliert und fundiert. Für neue Maßnahmen und Maßnahmen, bei denen die Zielsetzung überproportional zur Kürzung der Finanzausstattung nach unten korrigiert wurde, legte Belgien Schätzungen vor, die Verweise auf Ist-Daten von Ausschreibungen sowie Informationen über die angewandte Methodik umfassten. Belgien legte auf Anfrage weitere Informationen und Nachweise vor. Die Bewertung der Kostenschätzungen und Belege zeigt, dass die meisten Kosten der neuen Maßnahmen gut begründet, angemessen und plausibel sind. Darüber hinaus sind die Änderungen der Kostenschätzungen für die geänderten Maßnahmen hinreichend begründet. Die geschätzten Gesamtkosten des ARP stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

(82) Belgien hat ausreichende Informationen und Belege dafür vorgelegt, dass die Kosten für alle neuen Maßnahmen, einschließlich der in das REPowerEU-Kapitel aufgenommenen Maßnahmen, nicht gleichzeitig aus anderen Finanzierungsquellen der Union gedeckt werden. Die Verpflichtung zur Einführung von Schutzmechanismen zur Vermeidung von Doppelfinanzierungen bleibt bestehen und wird durch die Änderung des Plans nicht verändert.

***Schutz der finanziellen Interessen der Union***

(83) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j und Anhang V Abschnitt 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A), um Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen dieser Verordnung bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und es ist zu erwarten, dass die Modalitäten eine Doppelfinanzierung im Rahmen der genannten Verordnung und anderer Unionsprogramme wirksam verhindern. Dies lässt die Anwendung anderer Instrumente und Mechanismen zur Förderung und Durchsetzung der Einhaltung von Unionsrecht, insbesondere auch zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Korruption, Betrug und Interessenkonflikten und zum Schutz des Haushalts der Union gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates[[6]](#footnote-7), unberührt.

(84) Bei der ursprünglichen Bewertung war festgestellt worden, dass die von Belgien vorgeschlagenen Kontroll- und Prüfungsmodalitäten gemäß Anhang V Abschnitt 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 angemessen sind (Einstufung A), sofern zwei Etappenziele rechtzeitig erreicht werden: i) ein Datenspeichersystem für die Kontrolle der Durchführung des ARP einschließlich der Mindestfunktionen, und ii) angemessene Koordinierungsvorkehrungen, einschließlich Gegenkontrollen, auf Ebene der Koordinierungsstelle auf interföderaler Ebene, damit eine Doppelfinanzierung aus der Fazilität und anderen Programmen der Union im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung vermieden wird.

(85) Das im geänderten belgischen ARP beschriebene System für die interne Kontrolle beruht auf robusten Verfahren und Strukturen. Die Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten bleibt beim überarbeiteten ARP bestehen. Die Kontrollen der ersten Ebene wurden verschiedenen öffentlichen Stellen zugewiesen, die Teil des bestehenden internen Kontrollrahmens für den Haushaltsvollzug in den sechs Stellen sind, und im geänderten Plan wurden keine Änderungen vorgeschlagen. Die Mandate der Prüfstellen und ihre jeweilige Verwaltungskapazität wurden nicht geändert.

(86) Jede zuständige Regierung hat ihr eigenes Datenspeichersystem entwickelt und nutzt dieses, um die Erhebung und Speicherung von Daten und die Überwachung der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte sowie die Erhebung und Speicherung der nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i bis iii der Verordnung (EU) 2021/241 erforderlichen Daten zu gewährleisten. Der Rechtsrahmen wurde geändert, um allen zuständigen Stellen auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen direkten Zugang zu den im belgischen Register der wirtschaftlichen Eigentümer gespeicherten Daten zu gewähren und die entsprechenden Daten zu erheben. Die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der erhobenen und gespeicherten Daten werden im Rahmen des ersten Zahlungsantrags Belgiens bewertet.

(87) Jede Stelle übt ihre Befugnisse in ihren eigenen Bereichen autonom aus und organisiert die Durchführung des Plans, einschließlich der Vermeidung von Doppelfinanzierung durch die EU. Die Angemessenheit der Vorkehrungen zur Vermeidung von Doppelfinanzierung durch die EU wird im Rahmen des ersten Zahlungsantrags Belgiens bewertet.

(88) Seit ihrer vorherigen Bewertung hatte die Kommission Zugang zu Informationen über die tatsächliche Durchführung der verschiedenen Kontrollverfahren zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten. Daher werden zusätzliche Etappenziele eingeführt, um die Prüfungs- und Kontrollmodalitäten des geänderten belgischen ARP zu verbessern. Um solide interne Kontrollsysteme zu gewährleisten, die dem verfassungsrechtlichen Rahmen Belgiens angemessen sind, sollten die Koordinierungsstellen, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den Durchführungsstellen, ihr Verfahrenshandbuch, in dem das Verwaltungs- und Kontrollsystem beschrieben ist, anpassen und den Durchführungsstellen Anweisungen erteilen, einschließlich Mindestvorschriften, die Strategien zur Betrugsbekämpfung und Korruptionsbekämpfung, funktionierende interne und externe Kanäle für die Meldung von Missständen, Vor-Ort-Überprüfungen, Verfahren für die Meldung von Unregelmäßigkeiten an das OLAF und andere zuständige Behörden sowie Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung des Unionsrechts und des nationalen Rechts, insbesondere in Bezug auf die Vergabe öffentlicher Aufträge und staatliche Beihilfen, vorschreiben. Die Handbücher oder Dokumente sollten Verfahren enthalten, um Gewähr in Bezug auf die Unterzeichnung der Verwaltungserklärungen zu erlangen, die dem Zahlungsantrag bei der Kommission beigefügt sind. Darüber hinaus sollten die zuständigen Koordinierungsstellen in den Fällen, in denen die Finanzinspektion mit der Zuständigkeit für solche Kontrollen betraut wurde, eine Mitteilung über die Ex-ante-Überprüfungen der Einhaltung des Unionsrechts und des nationalen Rechts und des Schutzes der finanziellen Interessen der Union, die im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/241 durchzuführen sind, annehmen und der Finanzinspektion übermitteln. Ferner sollten die Koordinierungsstellen allen Durchführungsstellen Anweisungen in Bezug auf Ex-ante-Überprüfungen des Risikos eines Interessenkonflikts bei der Durchführung der Maßnahmen vor der Unterzeichnung von Verträgen oder der Gewährung von Finanzhilfen erteilen, die obligatorische Erklärungen über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten durch die an allen Phasen der Auswahlverfahren sowohl für Ausschreibungen als auch für Aufforderungen zur Einreichung von Projekten Beteiligten sowie – auf Risikobasis – den Einsatz eines geeigneten Risikobewertungsinstruments zur Durchführung der in den Anweisungen genannten Überprüfungen von Interessenkonflikten umfassen. Diese Etappenziele sollten spätestens zum Zeitpunkt der Einreichung des zweiten Zahlungsantrags bei der Kommission erreicht sein.

***Kohärenz des ARP***

(89) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe k und des Anhangs V Abschnitt 2.11 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel in mittlerem Maße (Einstufung B) Maßnahmen zur Durchführung von Reformprojekten und öffentlichen Investitionsvorhaben, die kohärent sind.

(90) Die Bewertung des ursprünglichen ARP nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe k und Anhang V Abschnitt 2.11 der Verordnung (EU) 2021/241 ergab, dass der ursprüngliche ARP in mittlerem Maße (Einstufung B) Maßnahmen zur Durchführung von Reformprojekten und öffentlichen Investitionsvorhaben, die kohärent sind, enthielt.

(91) Die Änderung des ARP betrifft fünf von sechs Achsen und führt eine zusätzliche (siebte) Achse, das REPowerEU-Kapitel, ein. Die Änderungen an den bestehenden Achsen haben keinen Einfluss auf die Kohärenz des Plans insgesamt, da sie sich gegenseitig ergänzen. Das zusätzliche REPowerEU-Kapitel steht im Großen und Ganzen im Einklang mit den Maßnahmen, die im Rahmen des ursprünglichen ARP zur Unterstützung des ökologischen Wandels ergriffen wurden, und verstärkt das Ziel einiger dieser Maßnahmen, insbesondere derjenigen, die auf die Verringerung der Energieabhängigkeit insgesamt abzielen. Das REPowerEU-Kapitel beinhaltet einen kohärenten Mix aus Reformen und Investitionen, die sich gegenseitig ergänzen. Es enthält jedoch eher vereinzelte Maßnahmen mit vielen Investitionen von begrenztem Umfang, während die ausgeweiteten Maßnahmen in der Minderheit sind.

***Konsultationsprozess***

(92) Belgien hat im Zusammenhang mit der Änderung des Plans und der Erstellung des REPowerEU-Kapitels zusätzliche Konsultationen der Interessenträger durchgeführt. An diesem Konsultationsprozess waren der Föderalstaat, die drei Regionen, die drei Sprachgemeinschaften sowie die Sozialpartner und die Zivilgesellschaft beteiligt.

***Positive Bewertung***

(93) Nachdem die Kommission den geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Umsetzung des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung sowie in Darlehensform für die Durchführung des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel bereitgestellt wird.

***Finanzieller Beitrag***

(94) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel Belgiens belaufen sich auf 5 299 439 854 EUR. Da der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Belgien maximal zur Verfügung steht, übersteigt, sollte der nach Artikel 11 berechnete finanzielle Beitrag, der Belgien für den geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel zugewiesen wird, dem Gesamtbetrag des finanziellen Beitrags entsprechen, der für den geänderten ARP Belgiens samt REPowerEU-Kapitel zur Verfügung steht. Dieser Betrag beläuft sich auf 4 523 383 959 EUR.

(95) Gemäß Artikel 21a Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Belgien am 20. Juli 2023 einen Antrag auf Zuweisung der in Artikel 21a Absatz 1 jener Verordnung genannten Einnahmen gestellt, die auf Basis der Indikatoren der Methode in Anhang IVa der Verordnung (EU) 2021/241 unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden. Die geschätzten Gesamtkosten der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b bis f genannten Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel belaufen sich auf 725 603 658 EUR. Da dieser Betrag den Belgien zur Verfügung stehenden Zuweisungsanteil übersteigt, sollte die Belgien zur Verfügung stehende zusätzliche nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung dem Zuweisungsanteil entsprechen. Dieser Betrag beläuft sich auf 281 716 188 EUR.

(96) Außerdem hat Belgien am 21. März 2023 gemäß Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755[[7]](#footnote-8) einen begründeten Antrag auf Übertragung eines Teils seiner verbleibenden vorläufigen Mittelzuweisung aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Fazilität gestellt; diese vorläufige Mittelzuweisung beläuft sich auf 228 850 088 EUR. Dieser Betrag sollte als zusätzliche nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung für die Reformen und Investitionen im REPowerEU-Kapitel bereitgestellt werden.

(97) Der Belgien insgesamt zur Verfügung stehende finanzielle Beitrag sollte sich auf 5 033 950 235 EUR belaufen.

***Darlehen***

(98) Zur Unterstützung zusätzlicher Reformen und Investitionen hat Belgien außerdem Unterstützung in Form eines Darlehens in Höhe von insgesamt 264 200 000 EUR beantragt, davon 215 000 000 EUR zur Unterstützung der Reformen und Investitionen im Rahmen des REPowerEU-Kapitels und 49 200 000 EUR zur Unterstützung der anderen Reformen und Investitionen im Rahmen des ARP. Das maximale Volumen des von Belgien beantragten Darlehens übersteigt nicht 6,8 % seines Bruttonationaleinkommens (BNE) im Jahr 2019 zu jeweiligen Preisen. Der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des ARP übersteigt den kombinierten finanziellen Beitrag, der Belgien zur Verfügung steht, einschließlich des REPowerEU-Kapitels und des aktualisierten maximalen finanziellen Beitrags für die nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung, der Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[[8]](#footnote-9) und der Mittel aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit.

***REPowerEU-Vorfinanzierung***

(99) Für die Umsetzung seines REPowerEU-Kapitels hat Belgien folgende Mittel beantragt: Übertragung von 228 850 088 EUR aus der vorläufigen Mittelzuweisung aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit und 281 716 188 EUR aus den Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, 215 000 000 EUR in Form eines Darlehens.

(100) Für diese Beträge hat Belgien am 27. Juli 2023 gemäß Artikel 21d der Verordnung (EU) 2021/241 einen Antrag auf Vorfinanzierung in Höhe von 20 % der beantragten Mittel gestellt. Unter der Bedingung, dass entsprechende Mittel verfügbar sind, sollte Belgien diese Vorfinanzierung vorbehaltlich des Inkrafttretens und nach Maßgabe einer zwischen der Kommission und Belgien gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 zu schließenden Vereinbarung (im Folgenden „Finanzierungsvereinbarung“) und einer gemäß Artikel 15 Absatz 2 jener Verordnung zu schließenden Vereinbarung (im Folgenden „Darlehensvertrag“) zur Verfügung gestellt werden.

(101) Der Durchführungsbeschluss (EU) (ST 10161/21) des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des ARP Belgiens sollte daher entsprechend geändert werden. Aus Gründen der Klarheit sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss (EU) (ST 10161/21) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

*Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans*

Die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans (ARP) Belgiens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des ARP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des ARP, einschließlich der relevanten Etappenziele und Zielwerte, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. In Artikel 2 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Die Union stellt Belgien einen finanziellen Beitrag in Höhe von 5 033 950 235 EUR[[9]](#footnote-10) in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung zur Verfügung. Dieser Beitrag umfasst

a) einen Betrag in Höhe von 3 645 626 483 EUR, der bis zum 31. Dezember 2022 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung steht;

b) einen Betrag in Höhe von 877 757 476 EUR, der vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung steht;

c) einen Betrag in Höhe von 281 716 188 EUR[[10]](#footnote-11) gemäß Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 ausschließlich für in Artikel 21c dieser Verordnung genannte Maßnahmen mit Ausnahme der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe a genannten Maßnahmen;

d) einen Betrag von 228 850 088 EUR, der aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Fazilität übertragen wird.

(2) Der finanzielle Beitrag der Union wird Belgien von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt. Ein Betrag in Höhe von 770 113 933 EUR wird als Vorfinanzierung gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellt.

Ein Betrag in Höhe von 102 113 255 EUR wird als Vorfinanzierung gemäß Artikel 21d der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellt. Die Vorfinanzierung kann von der Kommission in bis zu zwei Teilzahlungen bereitgestellt werden.

Die Vorfinanzierung und die Tranchen können von der Kommission in einem oder mehreren Teilbeträgen bereitgestellt werden. Die Höhe der Teilbeträge hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.“

3. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 2a
Unterstützung in Form eines Darlehens

(1) Die Union stellt Belgien ein Darlehen in Höhe von maximal 264 200 000 EUR zur Verfügung.

(2) Die in Absatz 1 genannte Unterstützung in Form eines Darlehens wird Belgien von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt.

Ein Betrag von 43 000 000 EUR wird als Vorfinanzierung gemäß Artikel 21d der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellt. Die Vorfinanzierung kann von der Kommission in bis zu zwei Teilzahlungen bereitgestellt werden.

Die Vorfinanzierung und die Tranchen können von der Kommission in einem oder mehreren Teilbeträgen bereitgestellt werden. Die Höhe der Teilbeträge hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.

(3) Die in Absatz 2 genannte Vorfinanzierung wird vorbehaltlich des Inkrafttretens und im Einklang mit dem Darlehensvertrag freigegeben. Die Vorfinanzierung wird verrechnet, indem sie anteilig von den zu zahlenden Tranchen abgezogen wird.

(4) Die Freigabe der Tranchen im Einklang mit dem Darlehensvertrag erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel sowie eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/241, wonach Belgien in zufriedenstellender Weise die mit dem Darlehen verbundenen zusätzlichen Etappenziele und Zielwerte erreicht hat, die im Zusammenhang mit der Durchführung des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel ermittelt wurden. Belgien muss die zusätzlichen Etappenziele und Zielwerte spätestens bis zum 31. August 2026 erreichen, damit eine Zahlung erfolgen kann.“

4. Der Anhang wird durch den Anhang dieses Beschlusses ersetzt.

Artikel 2
Adressat

Dieser Beschluss ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am […]

 Im Namen des Rates

 Präsident/Präsidentin

1. ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17. [↑](#footnote-ref-2)
2. ST 10161/21; ST 10161/21 ADD 1. [↑](#footnote-ref-3)
3. Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Belgiens an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung. [↑](#footnote-ref-4)
4. Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Belgiens an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung. [↑](#footnote-ref-5)
5. Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13). [↑](#footnote-ref-6)
6. Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1). [↑](#footnote-ref-7)
7. Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021 S. 1). [↑](#footnote-ref-8)
8. Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32). [↑](#footnote-ref-9)
9. Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Belgiens an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung. [↑](#footnote-ref-10)
10. Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Belgiens an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Anhang IVa der genannten Verordnung. [↑](#footnote-ref-11)